

### 3. Gesellschaftsrecht

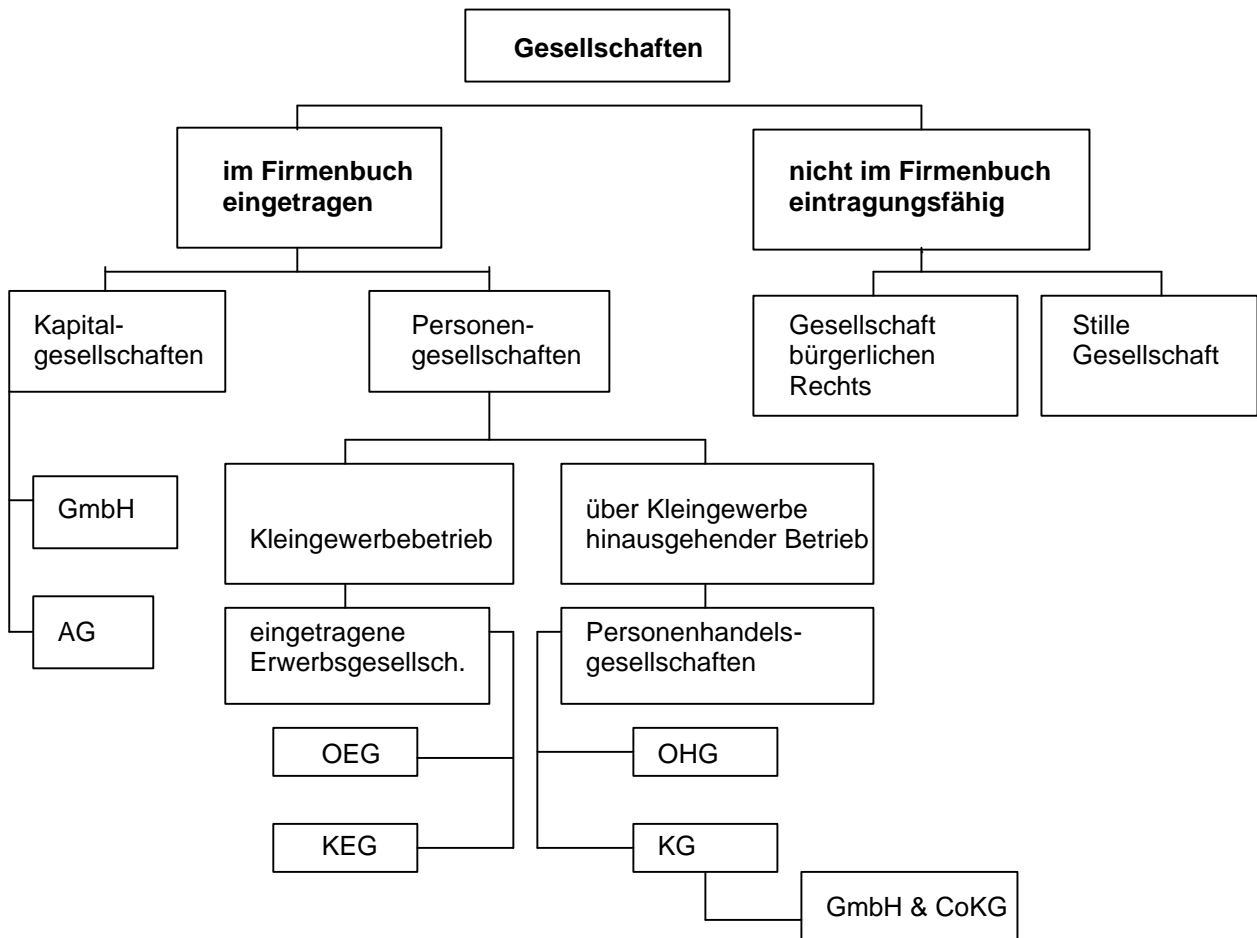
#### 3.1. KAPITAL VERSUS PERSONEN:

#### GESELLSCHAFTSFORMEN

##### 3.1.1.

Hier sind die Abkürzungen durcheinander geraten. Verbinden Sie die Gesellschaftsformen mit den passenden Abkürzungen.

Gesellschaftsform	Abkürzung
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	AG
Offene Erwerbsgesellschaft	OHG
Kommandit-Erwerbsgesellschaft	GmbH
Offene Handelsgesellschaft	KG
Kommanditgesellschaft	KEG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	OEG
Aktiengesellschaft	GesbR



Aus: WIFI Österreich, Unternehmer-Training-Text, Rechtskunde – 1 Unternehmensgründung, S. 20.

**Einzelunternehmen**

Beim Einzelunternehmen gibt es nur einen Inhaber!

**Gesellschaften**

Gesellschaften müssen aus mindestens zwei Personen bestehen!

**3.1.2.**

*Arbeiten Sie in zwei Gruppen (A,B).*

*Gruppe A beschäftigt sich ausschließlich mit Personengesellschaften, Gruppe B mit Kapitalgesellschaften.*

*Lesen Sie die Informationen über A Personengesellschaften, B Kapitalgesellschaften. Klären Sie inhaltliche und sprachliche Unklarheiten in Ihrer Gruppe.*

*Fassen Sie nun alle für Ihre Gesellschaftsform relevanten Aspekte zusammen und bereiten Sie sie anschaulich auf (in Form eines Plakates, einer Skizze,...). Ihrer Fantasie sind keine Grenzen gesetzt!*

*Präsentieren Sie der anderen Gruppe Ihre Ergebnisse.*

**I. Personenhandelsgesellschaft**

Als Rechtsform bedeutet, dass Mitarbeit und / oder persönliche Haftung die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft vom Willen der Gesellschafter und auch von Gesetz her sind!

Bloße Geldgeber können sich mit einer auf die Einlage beschränkten Haftung entweder als Kommanditist oder stiller Gesellschafter an Personengesellschaften beteiligen.

Bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes betreiben mindestens zwei Personen unter gemeinsamer Firma ein Unternehmen. Das Unternehmen muss über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgehen.

**a) OHG (= Offene Handelsgesellschaft)**

„Einer für alle, alle für einen.“

Alle Gesellschafter haften gemeinsame mit ihrem Privatvermögen! Inhaber der Gewerbeberechtigung ist die OHG. Gewerberechtlicher Geschäftsführer muss entweder vertretungsbefugter Gesellschafter oder Arbeitnehmer sein. Versichert sind die Gesellschafter nach GSVG. Einkommenssteuer ist zu zahlen. Pflicht ist die Eintragung ins Firmenbuch. Es muss erkennbar sein, dass es sich um eine Gesellschaft handelt!

**b) KG (= Kommanditgesellschaft)**

Die KG setzt sich aus Komplementären und Kommanditisten zusammen. Die Komplementäre haften mit ihrem Privatvermögen, die Kommanditisten nur mit ihrer Einlage. Die gewerberechtliche „Geschäftsführung“ kann nur von Komplementären erbracht werden.

Inhaber der Gewerbeberechtigung ist die KG. Gewerberechtlicher Geschäftsführer muss entweder Komplementär oder Arbeitnehmer sein.

Versichert sind nur Komplementäre nach dem GSVG (= Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz). Einkommenssteuer ist zu zahlen. Die Eintragung im Firmenbuch ist Pflicht. Nur Namen von Komplementären dürfen in der Firma aufscheinen.

### **c) OEG (= Offene Erwerbsgesellschaft) und KEG (= Kommandit-Erwerbsgesellschaft)**

Die Unterschiede zu der OHG und zur KG sind folgende:

- entstehen erst mit Eintragung im Firmenbuch
- nur für Kleingewerbebetrieb zulässig
- Firma muss wie bei OHG und KG Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters enthalten. Beisatz „OEG“ bzw. „KEG“ ist Verpflichtung.

### **g) Gesellschaft mbH & Co KG**

Diese Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie unterscheidet sich von der „normalen“ KG nur dadurch, dass anstelle einer Frau Huber oder eines Herrn Müller eben eine Gesellschaft mbH Komplementär ist (z.B. Huber GmbH oder Müller GmbH). Vertreten wird die Gesellschaft durch den / die Geschäftsführer der „Komplementär-GmbH“. Diese haften wie die Geschäftsführer einer „normalen“ GmbH. Keiner der Gesellschafter haftet mit seinem Privatvermögen. Es müssen für zwei Gesellschaften (je für die GmbH und die KG) sowie laufend Buchführung und Bilanz erstellt werden! Daher ist die Gründung und der Betrieb teuer!

## **II. Nicht ins Firmenbuch eintragungsfähige Gesellschaften**

### **a) GesBR (= Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht)**

Sie kommt in ihrer Auswirkung der offenen Erwerbsgesellschaft nahe.

### **b) die Stille Gesellschaft**

Hier wird vom Stillen Gesellschafter eine Geldeinlage zur Verfügung gestellt. Über einen allfälligen Verlust der Einlage hinaus hat der Stille Gesellschafter keine Haftung.

Beide Gesellschaften können keine Gewerbeberechtigung erlangen. Bei der GesBR müssen alle Gesellschafter alle Berechtigungen für alle Tätigkeiten besitzen. Bei der Stillen Gesellschaft muss der Unternehmer die Berechtigung haben.

## **III. Kapitalgesellschaften**

Bei Kapitalgesellschaften ist ein bestimmtes Mindestkapital Grundlage der Gesellschaft! Die / der Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) werden (wird) von der Gesellschaftsversammlung bestellt. Sie haben die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb.

Mindestens einmal jährlich muss eine Gesellschaftsversammlung abgehalten werden. Bei dieser müssen die Geschäftsführer einen Rechenschaftsbericht abgeben. Stimmt die Gesellschafterversammlung zu, ist die Entlastung (= Bestätigung der ordentlichen Geschäftsführung) für die Geschäftsführer auszusprechen.

Die Auflösung dieser Gesellschaften unterliegt einem langwierigen Verfahren. Der Verkauf / die Weitergabe von Geschäftsanteilen bzw. Aktien ist oft nur mit Zustimmung der Mitgesellschafter möglich. Daher ist es normalerweise schwierig, aus der Gesellschaft auszusteigen. Haftungsbeschränkungen kommen nur denjenigen Gesellschaftern zugute, die nicht gleichzeitig auch Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) sind.

### **a) GmbH (= Gesellschaft mit beschränkter Haftung)**

Voraussetzung ist ein Stammkapital von mindestens 35 000 €. 17 500 € müssen bei der Gründung bar einbezahlt werden. Notwendig ist außerdem ein Notariatsakt bei der Gründung. Ein Aufsichtsrat ist möglich. Vertreten ist die GmbH durch Geschäftsführer.

Gesellschafter haften für die GmbH nur mit ihrer Einlage, Geschäftsführer im Falle des Verschuldens auch mit Privatvermögen.

Inhaber der Gewerbeberechtigung ist die Gesellschaft. Gewerberechtlicher Geschäftsführer muss entweder handelsrechtlicher Geschäftsführer (Vorstandsmitglied) oder Arbeitnehmer sein.

Geschäftsführende Gesellschafter sind bei geringer Beteiligung und Dienstnehmereigenschaft nach ASVG (= Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), sonst nach GSVG pflichtversichert. Steuerlich sind die Körperschaftssteuer (34%) bei Gewinnausschüttung und 25% Kapitalertragssteuer bei offener Gewinnausschüttung an Gesellschafter zu zahlen.

Die GmbH entsteht erst mit der Eintragung im Firmenbuch. Vorher dürfen nur Rechtsgeschäfte zur Gründung der Gesellschaft abgeschlossen werden.

#### **b) AG (= Aktiengesellschaft)**

Das Grundkapital für die AG muss mindestens 70 000 € betragen. Auch hier ist ein Notariatsakt bei der Gründung notwendig. Zusätzlich muss die AG durch einen Wirtschaftsprüfer grund geprüft werden. Ein Aufsichtsrat ist Pflicht. Vertreten ist die AG durch den Vorstand.

Aus: WIFI Österreich, Unternehmer-Training-Text, Rechtskunde – 1 Unternehmensgründung, S. 19-26.

#### **3.1.3.**

*Beantworten Sie folgende Fragen mit Hilfe der Informationen, die Sie aus dem Text und aus den Präsentationen bekommen haben.*

A - Wie haften Gesellschafter einer OHG?

B - Was können Gründe sein, warum sich jemand nur als Kommanditist beteiligt?

C - Stimmt es, dass bei einer GmbH überhaupt niemand haftet?

D - Welche Kapitalgesellschaften kennen Sie?

E- Was ist der wesentliche Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften?

F - Wer vertritt eine Personengesellschaft, wer eine GmbH?

#### **3.1.4.**

*Herr List möchte sein Privatvermögen und auch seine Person aus der Haftung für seinen Geschäftsbetrieb heraushalten.*

*Welche Vorgehensweise würden Sie Herrn List raten?*

*Finden Sie mit Ihrem/r Partner/In eine Lösung und halten Sie diese schriftlich fest.*